

# JURIS — das juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland

— Rechtsinformationen im Online-Zugriff —

Winfried Schreiber

## I. Zusammenfassung

Für den praktisch arbeitenden Juristen, der in der Regel eine Vielzahl verschiedener Probleme nebeneinander zu behandeln hat, verlangt der Arbeitsrhythmus wiederkehrende, kurze, punktuelle Detailinformationen. Die Informationsfülle hat dazu geführt, daß eine schnelle, aktuelle und umfassende Information mit traditionellen Arbeitsmethoden kaum mehr erzielbar ist. Hier bietet das Medium der Elektronischen Datenverarbeitung eine wertvolle Hilfe. Immer leistungsfähigere Rechner und Speichereinheiten bewältigen immer größere Mengen von Dokumenten, indem sie diese aufnehmen und — dies ist der eigentliche Nutzen — dem Informationssuchenden gezielt, schnell und aktuell zur Verfügung stellen. Diese Möglichkeiten bedeuten praktisch

- eine Arbeiterleichterung für jeden Juristen bei der Informationsbeschaffung,
- eine wirtschaftliche, koordinierte Dokumentation juristischer Informationen, und rechtspolitisch
- eine Beschleunigung und Verbesserung der Entscheidungsprozesse,
- eine Erhöhung der Rechtssicherheit und
- eine schnellere Verbreitung neuer Rechtsgedanken.

Diese Erkenntnisse führten im Jahre 1973 zu dem an den Bundesminister der Justiz gerichteten Auftrag der Bundesregierung, ein automatisiertes Juristisches Informationssystem — JURIS — zu entwickeln.

Nach Abschluß der mehr als 10jährigen erfolgreichen Entwicklungsarbeit im Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung stehen einer breiten Öffentlichkeit umfangreiche Datenbanken für juristische Informationen zur Nutzung zur Verfügung. JURIS ist schon heute eines der größten und leistungsfähigsten Rechtsinformationssysteme Europas.

Die Arbeit mit JURIS kann der interessierten juristischen Fachwelt die Informationssuche wesentlich erleichtern: Mit wenigen, leicht erlernbaren Schritten kann sich der Anwender am eigenen Bildschirm die gewünschte Rechtsinformation nachweisen lassen. Das System tritt nicht in Konkurrenz zu Verlagen und Bibliotheken. Es ergänzt ihr Angebot und hilft, es in seiner ganzen Breite und Vielfalt überhaupt erst nutzbar zu machen.

Angebotsschwerpunkt ist der Online-Retrieval-Service.

## II. Informationsangebot

Kernstück des Systems sind vier elektronische Datenbanken für Rechtsprechung, Literatur, Verwaltungsvorschriften und Rechtsvorschriften des Bundes.

Schon heute sind in den Datenbanken, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden, über 550 000 Dokumente gespeichert. Die Rechtsprechungs- und die Literaturdatenbank wachsen jährlich um je etwa 15 000 Neuzugänge.

II. 1. *Die Rechtsprechungsdatenbank* — zur Zeit etwa 232 000 Dokumente — umfaßt sämtlich von den fünf obersten Gerichtshöfen des Bundes und dem Bundesverfassungsgericht in den von ihnen betreuten Entscheidungssammlungen veröffentlichten Entscheidungen. Daneben wird ab 1977 die Rechtsprechung aller Gerichte — also auch zum Beispiel der Instanzgerichte — zu allen Rechtsgebieten nachgewiesen, soweit sie in den wichtigsten Fachzeitschriften, Sammlungen und sonstigen Periodika (zur Zeit werden mehr als 170 vollständig ausgewertet) veröffentlicht ist.

Die Rechtsprechungsdatenbank weist darüber hinaus auch nicht veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundesfinanzhofs, sowie Entscheidungen der Instanzgerichte aller Gerichtszweige nach, die JURIS von den Gerichten direkt zur Auswertung übersandt werden.

Abrufbar sind die amtlichen Leitsätze und/oder leitsatzähnliche Kurztexte, ergänzt um weitere inhaltserschließende und bibliographische Angaben. Mehr als 10 % der Entscheidungen — die des Bundesfinanzhofs ausnahmslos — sind im Langtext gespeichert. Bei den Rechtsprechungsdokumenten wird auf Fundstellen in den ausgewerteten Zeitschriften, Periodika und Entscheidungssammlungen hingewiesen.

II. 2. *Die Literaturdatenbank* hat annähernd den gleichen Umfang wie die Rechtsprechungsdatenbank. Für alle Rechtsgebiete werden etwa 160 Fachzeitschriften seit 1976 ausgewertet. Nachgewiesen werden zur Zeit etwa 229 000 Dokumente.

Die Literaturdokumente umfassen neben den bibliographischen Angaben bis auf wenige Ausnahmen inhaltserschließende Kurztexte und/oder eine Gliederung.

Die Literaturdatenbank versteht sich als Hinweisdatenbank, deren Aufgabe es ist, dem Juristen die Erschließung der Fachliteratur durch möglichst vollständige Literaturhinweise zu erleichtern.

II. 3. Die dritte Datenbank, die *Verwaltungsvorschriftendatenbank* umfaßt die einschlägigen steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Verwaltungsvorschriften. Im Steuerrecht werden für die Zeit ab 1978 die im Bundessteuerblatt und in den Karteien der Länder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder nachgewiesen. Ab 1979 werden alle dokumentationswürdigen Erlasse des Bundesministers der Finanzen und der Länder aufgenommen. Im Bereich des Sozialrechts umfaßt die Datenbank in Zeitschriften veröffentlichte Verwaltungsregelungen aus der Zeit ab 1978. Der Dokumentenumfang in dieser Datenbank beträgt zur Zeit rund 27 000 Dokumente.

II. 4. Die *Normendatenbank* ist noch im Aufbau und wird in Kürze — zumindest für Teilrechtsgebiete — zur allgemeinen Nutzung freigegeben werden. Mehr als  $\frac{2}{3}$  des geltenden Bundesrechts sind bereits gespeichert. Vollständig nachgewiesen werden die Vorschriften der Sachgebiete Staats- und Verfassungsrecht, Rechtspflege, Zivil- und Strafrecht sowie Verteidigung. Noch im Aufbau befindlich sind die Vorschriften der Sachgebiete Verwaltung, Finanzwesen, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung sowie Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen und Bundeswasserstraßen.

Von herausragendem Nutzen wird für den Benutzer der Normendatenbank die Möglichkeit sein, jede zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Fassung der Norm abzurufen und zu jeder gespeicherten Norm alle Aktiv- und Passiverweisungen zu recherchieren.

### III. Dokumentationskonzeption

Der juristische Wissensbestand wächst jährlich um etwa

- 300 Gesetze und 900 Rechtsverordnungen sowie 5 000 Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder,
- 20 000 in Fachzeitschriften veröffentlichte Gerichtsentscheidungen,
- 20 000 Aufsätze juristischen Inhalts.

Diese Informationsmenge führt zu einer notwendigen Auswahl des zu dokumentierenden und zu speichernen Materials. Eine subjektive Beeinflussung der Datenbankinhalte wird vermieden, indem JURIS ohne weitere Selektion

- alle von den obersten Gerichtshöfen des Bundes zur Veröffentlichung vorgesehenen Gerichtsentscheidungen,
- (noch) nicht veröffentlichte sonstige Rechtsprechung, die das jeweilige Gericht für dokumentationswürdig hält und deshalb JURIS zur Verfügung stellt, sowie
- alle Gerichtsentscheidungen, juristischen Fachaufsätze, Entscheidungsbesprechungen usw., die in den zahlreichen ausgewerteten Fachzeitschriften veröffentlicht worden sind,

in seine Datenbanken aufnimmt.

Die Dokumentationswürdigkeit wird bei Veröffentlichung oder Einsendung durch das Gericht an JURIS ohne inhaltliche Prüfung unterstellt. Dieses Verfahren

schließt eine mögliche Manipulation der Datenbankinhalte aus, da von JURIS nicht beeinflussbare Kriterien für die Aufnahme in die Datenbanken maßgeblich sind: Entscheidung des Gerichts über die Dokumentationswürdigkeit oder Publikation.

Die Verantwortlichkeit für die Dokumentation obliegt in erster Linie den bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes eingerichteten Dokumentationsstellen, die jeweils die Rechtsprechung (teilweise auch Literatur) für JURIS dokumentieren, für die sie zuständig sind. Die Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Instanzrechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Münster übernommen.

Für die Literaturdokumentation wird eine Zusammenarbeit mit den Verlegern angestrebt.

Die Dokumentation der Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes erfolgt durch den Bundesminister der Justiz, die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Verwaltungsvorschriften werden durch die jeweils zuständigen Ressorts bzw. das Bundessozialgericht dokumentiert.

Diese Dokumentationsorganisation gewährleistet eine fachlich qualifizierte intellektuelle Erschließung, insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemäß dem Grundsatz der autorennahen Dokumentation.

### IV. Arbeiten mit JURIS — Nutzen für den Rechtsanwender

Bei herkömmlichen Dokumentationssystemen konzentriert der Informationssuchende mitunter sehr komplexe Fragestellungen auf einen oder sehr wenige Suchbegriffe. Trifft der Fragesteller hierbei nicht die Klassifikationsmerkmale, die der den Schlagwortkatalog, die Kartei, das Register usw. erstellende Dokumentar vergeben hat, führt die Informationssuche nicht selten auf Irrwege oder zu unvollständigen Ergebnissen.

Dem steht die multidimensionale Zugriffsmöglichkeit auf die in den JURIS-Datenbanken gespeicherten Informationen gegenüber, die dem JURIS-Benutzer die Möglichkeit gibt, sein Problem mit einer Vielzahl von Suchkriterien zu beschreiben. Das System sucht sodann aus den gespeicherten Informationen diejenigen heraus, auf die alle Suchkriterien zutreffen.

Zunächst kann der Dialogteilnehmer auf die gespeicherten Informationen mit *jedem sinntragenden Wort* des gespeicherten Textes zugreifen. Er beschreibt sein Problem mit den Worten, die er in den Dokumenten wiederzufinden glaubt.

Ein Beispiel:

Der JURIS-Benutzer sucht Rechtsprechung zu der Frage, ob Zahlungen eines Arbeitnehmers an seine Ehefrau für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten steuerlich absetzbar sind. Er gibt dem System die Suchworte *Arbeitszimmer, Ehefrau und Reinigung* ein und setzt die Bedingung, daß alle drei Begriffe in den gesuchten Dokumenten vorkommen sollen. Das System sucht sekundenschnell aus den zur Zeit in der Rechtsprechungsdatei nachgewiesenen etwa 232 000 Dokumenten diejenigen heraus, die diese Bedingung erfüllen.

→ s arbeitszimmer + ehfrau + reinigung

SUCHWORTLISTE

1 ARBEITSZIMMER

(167)

\* 2 EHEFRAU

S\*(7359)

3 REINIGUNG

(1011)

AUSGABEENDE

→ l 1u2u3

ANZAHL DER DOKUMENTE 5

AUSGABEENDE

→ t

DOKUMENT 1, DOKNR 143879, SEITE-NR: 1

Gericht: BFH 6. Senat

Datum: 1978-10-27

Az: VI R 166, 173, 174/76

Az: VI R 166/76

Az: VI R 173/76

Az: VI R 174/76

NK: EStG § 9 Abs 1 S 1

Streitjahr: 1973, 1974, 1975

Leitsatz

1. Zahlungen eines Arbeitnehmers an seinen Ehegatten für die Reinigung eines steuerlich anerkannten häuslichen Arbeitszimmers sind nicht als Werbungskosten abziehbar, soweit es sich bei den Leistungen des Ehegatten zur Pflege des Arbeitszimmers um eine Tätigkeit handelt, die nach Art und Umfang über den Rahmen einer – üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbrachten – unbedeutenden Hilfeleistung nicht hinausgeht.

Orientierungssatz

1. Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ... usw. ...

(Pfeile kennzeichnen die Eingaben des Anwenders, s bedeutet Suche, l Logik, t Text. Die Ziffer hinter der Systemmeldung „Anzahl der Dokumente“ zeigt die Zahl der Dokumente an, die sich auf die Suchfrage qualifiziert haben).

Daneben kann gleichzeitig mit den *gespeicherten bibliographischen Angaben* gesucht werden. Die Angabe des

Gerichts einer Entscheidung, des Verfassers eines Literaturbeitrages, des Aktenzeichens einer Entscheidung, des Entscheidungsdatums, der bekannten Fundstelle oder eines Titels usw. führen den Anwender zu der gesuchten Information. Kennt der Benutzer beispielsweise das Aktenzeichen der gesuchten Entscheidung, bedarf es nur dessen Eingabe in das System.

→ s az: II ZR 248/84

SUCHWORTLISTE

1 AZ: II ZR 248/84 (1)

AUSGABEENDE

→ t

DOKUMENT 1, DOKNR 609341, SEITE-NR: 1

Gericht: BGH 2. Zivilsenat

Datum: 1985-06-03

Az: II ZR 248/84

NK: ZPO § 91 a Abs 1, ZPO § 100, ZPO § 101 Abs 1, ZPO § 101 Abs 2, ZPO § 307 Abs 1

Leitsatz

(Kostenanerkennnis nach Erledigung der Hauptsache; Kosten einer Nebenintervention)

1. Erkennt nach Erledigung der Hauptsache eine Partei ihre von der Gegenpartei geltend gemachte Kostentragungspflicht an, so sind ihr ohne weitere Sachprüfung die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

2. Zur Frage, wie in einem solchen Fall über die Kosten einer Nebenintervention auf Seiten der anerkennenden Partei ... usw. ...

Gleiches gilt zum Beispiel für die Angabe eines Verfassers in der Literaturdatenbank.

→ s verfasser: körner, harald hans

## SUCHWORTLISTE

1 VERFASSER: KOERNER, HARALD HANS (12)

AUSGABEENDE

→ t

DOKUMENT 1, DOKNR 149918, SEITE-NR: 1

Typ: Aufsatz

Verfasser: Körner, Harald Hans, Staatsanwalt

Haupttitel: Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

Fundstelle

NJW 1982, 673–677

Kurzreferat

(F)

Der Verfasser gibt einen Überblick über das am 1982–01–01 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts. Er schildert die Zielsetzung des Gesetzes, gibt einen Katalog der Betäubungsmittel an und befaßt sich sowohl mit Drogendelikten zusammenhängenden Straftaten als auch mit der Behandlung des Drogenabhängigen.

ENDE DOKUMENT

→ + +

DOKUMENT 2, DOKNR 171312, SEITE-NR: 1

Typ: Rechtsprechungsübersicht

Verfasser: Körner, Harald Hans, Dr Staatsanwalt

Haupttitel: Zum Betäubungsmittelgesetz

Fundstelle

NStZ 1981, 16–18

Kurzreferat

(F)

Verfasser berichtet über die Rechtsprechung des BGH . . . usw. . . .

oder des Gerichtes und des Datums einer Entscheidung.

→ s gericht: olg hamm + datum: 1985–02–06

## SUCHWORTLISTE

1 DATUM: 1985–02–06

(69)

2 GERICHT: OLG HAMM

(5901)

AUSGABEENDE

→ l 1u2

ANZAHL DER DOKUMENTE: 1

AUSGABEENDE

→ t

DOKUMENT 1, DOKNR 596742, SEITE-NR: 1

Gericht: OLG Hamm 20. Zivilsenat

Datum: 1985–02–06

Az: 20 U 292/84

NK: VVG §§ 16 ff, VVG § 16 Abs 1, VVG § 41, VVG § 16 Abs 2, VVG § 17, VVG § 16

Leitsatz

(Falsche Angaben des Versicherungsnehmers bei den Gesundheitsfragen des Krankenversicherers — spätere Vorlage eines — unwissentlich unvollständigen — ärztlichen Befundberichts — Frage einer Umdeutung eines Rücktritts (VVG § 16) in eine Kündigung (VVG § 41 Abs 2)

1. Zur Frage des Verschuldens des Versicherungsnehmers, wenn die Gesundheitsfragen im Antrag zunächst sämtlich falsch (verneinend) beantwortet werden, der Versicherungsnehmer dann aber — wie bei Antragstellung angekündigt — aus eigener Initiative einen ärztlichen Befundbericht . . . usw. . . .

Von großem Nutzen für den Rechtsanwender ist, daß auch mit Fragmenten dieser Angaben gesucht werden kann. Häufig tritt der Fall ein, daß eine interessante Entscheidung, die jedoch keine aktuelle Relevanz hat, zur Kenntnis genommen wird. Erlangt diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt praktische Relevanz, fehlt in vielen Fällen die Erinnerung an die Fundstelle, oftmals auch die an das Fundheft. In den meisten Fällen sind jedoch Erinnerungsfragmente wie zum Beispiel Entscheidungsjahr, Zeitschrift (Jahrgang), Gerichtsbarkeit, Instanz oder ähnliche vorhanden. Auch diese sind für eine erfolgreiche JURIS-Recherche geeignet. Zwar wird im Regelfall auf Grund der allgemeineren Eingaben in das System die Zahl der qualifizierten Dokumente größer sein als bei einer Eingabe des Spruchkörpers einer Entscheidung, des genauen Entscheidungsdatums pp., wesentlich ist jedoch, daß die gesuchte Information — deren Speicherung

vorausgesetzt — nachgewiesen wird und bei der so dann vorgenommenen Relevanzprüfung der Dokumente wiedergefunden werden kann.

Der Autor wurde beispielsweise auf der INFOBASE'85 in Frankfurt am Main anlässlich einer Präsentation des Systems angesprochen, ob er bei der Suche nach einer Gerichtsentscheidung zum Informationsrecht aus dem Jahre 1977 behilflich sein könne. Der Fragesteller versicherte, bereits seit Wochen vergeblich nach dieser für ihn wichtigen Entscheidung zu suchen. Er erinnerte sich neben dem Entscheidungsjahr (1977) nur noch daran, daß es sich um ein Urteil eines Oberlandesgerichts handele.

Die Suche in dem System führte rasch zum Ergebnis, es qualifizierte sich nach Eingabe der Suchworte Informationsrecht, Gericht: OLG, Datum: 1977 nur ein, das gesuchte Dokument.

→ s informationsrecht + gericht: olg + datum: 1977

#### SUCHWORTLISTE

1 DATUM: 1977	(9880)
2 GERICHT: OLG	(36857)
3 INFORMATIONSRECHT	*(124)

AUSGABEENDE

→ l 1u2u3

ANZAHL DER DOKUMENTE: 1  
AUSGABEENDE

→ t

DOKUMENT 1, DOKNR 146025, SEITE-NR: 1

Gericht: OLG Hamburg 2. Strafsenat

Datum: 1977-05-25

Az: 2 Ss 5/77 OW1

NK: WegeG HA § 16 Fassung: 1974-01-22, WegeG HA § 19 Fassung: 1974-01-22

Sonstiger Orientierungssatz

(Informationsstand auf öffentlicher Straße)

1. Der Gebrauch von Stellplakaten auf öffentlichen Straßen zur politischen Werbung ist, wenn dadurch keine Behinderung des Verkehrs eintritt, dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch zuzurechnen. Da der Senat mit dieser Ansicht von den Entscheidungen OLG Celle, NdsRpfl 1977, 66 und OLG Karlsruhe, NJW 1976, 1360 abweicht, wird die Sache gem GVG § 121 Abs 2 dem BGH vorgelegt.

Fundstelle

NJW 1977, 1704-1704 (S1)

VR 1978, 71-71 (S)

Gründe ... usw. ...

Als weitere Suchkriterien bieten eine Vielzahl von inhaltsbeschreibenden Angaben (wie zum Beispiel Schlagwörter, Gesetzesstellen, Definitionen, Sachgebietsnotationen usw.) die Möglichkeit zu einer inhaltsbezogenen, vom Wortlaut der gespeicherten Dokumente unabhängigen Suche. So kann der Benutzer beispielsweise unter Nutzung der JURIS-Sachgebietgliederung suchen, bei der es sich um ein die gesamte Rechtsordnung umfassendes numerisches Notationssystem handelt, das rechtsgebietsspezifisch in vier Ebenen hierarchisch gegliedert ist.

Alle vorgenannten Suchkriterien kann der Benutzer beliebig miteinander kombinieren. Dies geschieht in Form eines echten Dialogs zwischen dem JURIS-Be-

nutzer und dem System. Der Benutzer beginnt seine Suche mit einer bestimmten Fragestellung, die er jederzeit — auch aufgrund von Informationen, die er vom System erst erhält — abwandeln, präzisieren oder verallgemeinern kann.

Als weiterer Nutzen von herausragender Bedeutung für den Rechtsanwender sei noch die Verbesserung der Chancengleichheit bei der Informationsnutzungsmöglichkeit genannt. Umfangreiche Dokumentationen in Bibliotheken stehen in der Regel nur den Rechtsanwendern offen, die einen unmittelbaren Zugang zu ihr haben. Da die Einrichtung einer umfassenden Dokumentation mit hohem Aufwand verbunden ist, ist die Zahl solcher Dokumentationseinrichtungen be-

schränkt. Unter Anwendung des Juristischen Informationssystems JURIS wird es möglich, eine umfassende Dokumentationseinrichtung gleichsam an jedem Schreibtisch verfügbar zu machen. Dies bedeutet, daß jeder JURIS-Benutzer eine Dokumentationseinrichtung zur Verfügung hat, die aus der Summe der Dokumentationseinrichtungen der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts besteht.

## V. Zugang zu JURIS

Nach zwischenzeitlich erfolgter Ausgliederung des Juristischen Informationssystems JURIS aus dem Bundesministerium der Justiz bietet der neue Träger des Systems, die JURIS GmbH, die Datenbanken des Systems für jeden Interessenten zur Online-Nutzung an. Die Öffnung von JURIS zu einem für alle Interessenten zugänglichen Auskunftssystem bringt zusätzliche Aufgaben, zum Teil auf neuen Tätigkeitsfeldern: Marketing, Benutzerbetreuung, Benutzerschulung, Datenfernübertragung und Verwaltung sind neu aufzubauen oder erheblich zu verstärken. Die JURIS GmbH wird nach Kräften bemüht sein, alle Wünsche nach Online-Anschlüssen zügig zu befriedigen. Die große, ständig wachsende Zahl von Anschlußinteressenten wird jedoch in der Startphase zu unvermeidbaren Wartezeiten führen. Die Anschlußerwartungen gehen davon aus, daß im Jahre 1986 etwa 300 neue Online-Anschlüsse realisiert werden können. Aufbauend auf den damit verbundenen Erfahrungen wird sich die Zahl der Neuanschlüsse in den Folgejahren stetig erhöhen lassen.

V. 1. Der Online-Benutzer benötigt ein Datenendgerät und eine Verbindung zum JURIS-Rechenzentrum, die in erster Linie Sache der Deutschen Bundespost ist. Hier bietet das DATEX-P-Netz der Deutschen Bundespost einen kostengünstigen Zugang in den Varianten als

- DATEX-P10-Anschluß, Datenübertragungsgeschwindigkeit 2400 bit/sec. und Anschluß des Siemens-Terminals TRANSDATA 9751-25 oder entsprechende Emulation von Fremdherstellern, bzw.
- DATEX-P20-Anschluß, Geschwindigkeit 1200 bit/sec. (ggfs. auch 300 bit/sec. bei Akustikkoppler) und Einsatz eines Teletype (TTY)-Terminals.

Da beim DATEX-P-Tarif der Zeit- und Entfernungsfaktor von ganz untergeordneter Bedeutung ist, bietet sich diese Zugriffsvariante an.

Daneben besteht die Möglichkeit eines Zugriffs auf die JURIS-Datenbanken über das Telefonnetz der Deutschen Bundespost.

Nach derzeitiger Planung ist vorgesehen, im Jahre 1987 auch eine Anschlußmöglichkeit über Bildschirmtext (BTX) zu realisieren. JURIS betrachtet BTX nur als Ergänzung seiner Angebote

Die Vielzahl der auf dem Markt befindlichen JURIS-Dialogfähigen Datenendgeräte läßt allgemein gültige Geräteempfehlungen nicht zu. Bei Aufzeichnung der vorgenannten Anschlußmöglichkeiten sind die einzelnen Gerätehersteller, insbesondere unter Berücksichtigung von bei Anschlußinteressenten bereits vorhandenen anderweitigen EDV-Anwendungen, in der Lage, ihre JURIS-Zugriffsmöglichkeit unter Beweis zu stellen.

V. 2. Bei Erteilung einer Zugriffsberechtigung wird JURIS eine einmalige Abschlußgebühr in Höhe von DM 300,— erheben. Dieser Betrag berechtigt zur Teilnahme an einem Ersteinweisungskurs für einen Teilnehmer (ohne Reise- und Aufenthaltskosten) und schließt einen Satz Ausbildungs- und Arbeitsunterlagen ein. Weiter beinhaltet in dieser einmaligen Abschlußgebühr sind die Kosten für den Dialogbetrieb bis zum Ablauf des auf den Vertragsschluß folgenden Monats.

Nach Ablauf des auf den Vertragsschluß folgenden Monats wird eine monatliche Grundgebühr in Höhe von DM 300,— erhoben. Diese monatliche Grundgebühr deckt den Dialogbetrieb der ersten drei Stunden im Monat und die Ausgabe (Übertragung) von 200 000 Zeichen ab. Ein über die monatliche Grundgebühr hinausgehendes JURIS-Entgelt entsteht mithin erst ab der 181. Minute Dialogbetrieb in dem laufenden Monat bzw. nach der Ausgabe von 200 000 Zeichen. Die über die monatliche Grundgebühr hinausgehenden variablen Kosten betragen 0,60 DM ab der 181. Minute pro Minute Dialogbetrieb und 1,— DM ab 200 001 Zeichen pro 1 000 Zeichen Ausgabe.

Die bisherigen Erfahrungen mit den JURIS-Testbenutzern haben gezeigt, daß ein Dialog von einer Stunde Dauer — die vorgenannte Entgeltregelung zugrundeliegend — etwa 100,— bis 120,— DM kosten wird. Das Entgelt für die Online-Nutzung der JURIS-Datenbanken liegt damit im unteren Bereich vergleichbarer Dienste, die pro Anstaltstunde zwischen 90,— DM und 300,— DM erheben.

V. 3. Interessenten, die sich an JURIS anschließen wollen oder zusätzlich Informationen wünschen, können sich an die

JURIS GmbH  
Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland,  
Heinemannstraße 6 (BMJ-Gebäude)  
5300 Bonn 2  
wenden.